

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wo er die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Einbringung solcher Werke betont, die aus den Befestigungsmanieren früherer Zeit herkommend, „wo die Werke zu nahe vor der Hauptumfassung und unter sich aneinander gelegen sind, sich jetzt oftmals gegenseitig die freie Umsicht versperren und der reziproken Unterstützung mittelst Geschützfeuer mehr hinderlich als fördernd sind;“ ebenso wird die Ansicht des Verfassers, daß für eine aktiv zu führende Vertheidigung die besetzten Forts einer Festung unter sich und mit der Haupt-Encelinte durch kaufstriche Straßen — wo möglich durch Eisenbahnen — in Verbindung stehen müssen, allgemein getheilt werden. — Der in seiner Fassung sehr gedrängt gehaltene II. Theil des Werkes bespricht im ersten Kapitel den Uebergang von dem Frieden = auf den Kriegsfuß (erste Anordnungen, Mobilmachung der Artillerie-Befugung), die Grundzüge zur Ausführung der technischen Vorarbeiten (Organisation der Munitions-Versorgung, des Batterie-Bau-Betriebs pp.), im zweiten Kapitel die weitere Durchführung der Armirung gegen den gewaltsamen Angriff (oder — wie der Verf. sagt — Vollzug der Kriegssicherheitsbewaffnung) und die Vornahme praktischer Uebungen im Vertheidigungsdienste. — Der III. ebenfalls noch in der zweiten Abtheilung des Werkes enthaltene Theil behandelt das Verhalten in der Aktion der Vertheidigung der Festungen, durch alle Zeitabschnitte derselben hindurch, von dem Erscheinen des Feindes im Machtbereich der Festung an bis zur event. Kapitulation. Demgemäß werden zunächst im ersten Kapitel dieses III. Theiles die Maßnahmen bei der Verrennung des Platzes — Anordnungen gegen einen Handstreich und Vertheidigung gegen den gewaltsamen Angriff — demnächst im zweiten Kapitel aufeinanderfolgend die artilleristische Vertheidigung der besetzten Forts und sodann der Hauptencelinte, wie sich dieselbe dem allmäligen Vorschreiten eines förmlichen Angriffs gegenüber zu gestalten hat, systematisch und auf's Eingehendste erörtert und wird dabei immer von Neuem auf die Nothwendigkeit einer aktiven Vertheidigung hingewiesen; auch betont, wie wünschenswerth es ist, durch Erbauung von Contreapprochen und provisorischen Batterie-Emplacements sich die Möglichkeit zu verschaffen, dem Angreifer auch außerhalb der Festungswerke und überraschend entgegentreten zu können. Die Erfahrungen, die in dieser Beziehung der letzte Krieg gegen Frankreich an die Hand gegeben hat, wurden auch für diesen Theil des Werkes auf's Trefflichste verwerthet.

Die dem Werke beigegebenen Figuren-Tafeln sind in Zeichnung und Ausführung gleich vorzüglich und wird dieses Handbuch des Festungskrieges als Lehrbuch in den deutschen Artillerie-, Ingenieur- und Kriegsschulen seiner Einführung entgegensehen können, da ein gleiches vollständiges und systematisch bearbeitetes Werk auf Grundlage der neuesten Befestigungsprinzipien und der heutigen Artillerie-Bewaffnung in deutscher wie in einer fremden Sprache schwer zu finden sein dürfte.

Eidgenossenschaft.

Das Schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 26. April 1873.)

Laut Beschluß des Schweizerischen Bundesrathes vom 20. Januar 1873 soll die diesjährige Schule für Infanteriezimmerleute vom 25. Mai bis 21. Juni in Solothurn stattfinden.

An dieser Schule haben Theil zu nehmen:

1. Je ein Offizier der Bataillone Nr. 43 Bern, 44 Solothurn, 45 Waadt, 46 Waadt, 47 Appenzell A.-Rh., 48 Zürich, 49 Thurgau, 50 Waadt, 51 Graubünden, 52 St. Gallen, 53 Wallis.

Ferner: 1 Schützenoffizier der Bataillone Nr. 3 Bern, 7 Zürich, 9 Thurgau, 11 Glarus, 14 Waadt, 15 Genf, 18 Appenzell A.-Rh., 19 Uri, 20 Zug, 21 Argau, und 1 Schützenunteroffizier der Bataillone Nr. 3 Bern, 12 Schwyz, 14 Waadt, 15 Freiburg, 16 Zürich, 17 Bern, 18 Graubünden, 19 Obwalden, 20 Luzern, 21 Baselland.

2. Ein Feldweibel des Bataillons Nr. 42 Argau.

- | |
|-------------------------------------|
| 3. " Fourier " " " 41 " |
| 4. " Wachtmeister, " " " 40 Wallis. |
| 5. " " " " " 39 Freiburg. |
| 6. " " " " " 38 Argau. |
| 7. " " " " " 37 Bern. |
| 8. " Korporal " " " 36 " |
| 9. " " " " " 35 Wallis. |
| 10. " " " " " 34 Zürich. |
| 11. " " " " " 33 Luzern. |

12. Zwei Tambouren von Waadt.

13. Die sämmtlichen diesjährigen Zimmerleuterekruten.

Diese sämmtliche Mannschaft hat den 24. Mai spätestens Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne in Solothurn einzurücken und sich dem Kommandanten des Kurzes, Hrn. eidgen. Oberst Schumacher, zur Verfügung zu stellen.

Bei diesem Anlasse machen wir die Kantone, welche Offiziere in die genannte Schule zu senden haben, wiederholt darauf aufmerksam, hiefür ganz tüchtige, energische und wo möglich schon in Folge ihres bürgerlichen Berufes mit dem Fache vertraute Offiziere auszuwählen. Das Gleiche gilt auch für die in den Kurs zu beorderten Unteroffiziere.

Die Zimmerleuterekruten haben in ihren Kantonen mit einem Rekrutendetschamente einen Vorunterricht von wenigstens 10 Tagen zu erhalten, der sich zu erstrecken hat auf die Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten, überhaupt dessen dienliches Verhalten, Reinlichkeitsarbeiten, Waschen des Feinwäschens, Rollen des Kaputes und erster Abschnitt der Soldatenschule. In denjenigen Kantonen, in welchen der erste Unterricht nicht zentralisiert ist, haben die Rekruten einen der obigen Zeit entsprechenden Unterricht zu erhalten.

Die für die Schule bezeichneten Kadres sind so gewählt, daß nach und nach für jedes Bataillon der Infanterie und der Schützen ein Offizier und ein Unteroffizier für den Pionierdienst ausgebildet werde. Dieser Zweck wird nur dann erreicht, wenn die Wahl auf in jeder Beziehung geeignete, namentlich auch mit der technischen Vorbildung ausgerüstete und einen entsprechenden Beruf treibende Persönlichkeiten fällt.

Bei der Auswahl der Zimmermannsrekruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, daß dieselben die im Reglemente vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Die Ausrüstung ist durch das Reglement für Infanteriezimmerleute vorgeschrieben; wir sehen uns indessen veranlaßt, hier namentlich folgende Punkte hervorzuheben:

1. Die Rekruten sollen durchaus mit dem reglementarischen Faschinenmesser (§ 323) und mit der Art nach der Verordnung vom 4. November 1862 ausgerüstet sein.
2. Die Unteroffiziere sollen mit dem Faschinenmesser für diesen speziellen Fachdienst versehen sein.

- 3. Ungeschliffene Aerte oder Faschinenmesser werden auf Kosten der Kantone in der Schule geschliffen.
- 4. Die Rekruten erhalten durchweg die ordnungsmäßige Zimmerleuten-Auszeichnung auf dem Reckärmel.

Die Giltgenossenschaft trägt die Kosten für Sold, Verpflegung, Unterkunft und Instruktion sämtlicher Theilnehmer an der Schule.

Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschrouten nach Solothurn zu dirigiren. Für den Heimweg erhält sie vom Kriegskommissär des Kantons Marschrouten, sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche ebenfalls mitzugeben. Die Entlassung der Schule findet am 22. Juni statt.

Schließlich ersuchen wir die betreffenden Kantone, die zur Vollziehung dieser Anordnung erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen und uns spätestens bis 15. Mai das namentliche Verzeichniß der zu der Schule beorderten Theilnehmer einzusenden.

(Vom 5. Mai 1873.)

Laut Beschluß des Bundesrathes vom 20. Januar 1873 sollen dieses Jahr wieder drei Schulen für angehende Offiziere und Offiziersaspiranten der Infanterie und Schützen stattfinden und zwar:

- I. Schule für angehende Offiziere der Infanterie und Schützen deutscher und französischer Zunge, vom 22. Juni bis 2. August in Thun.
- II. Schule für die neuernannten Offiziere der Infanterie und Schützen von Tessin und die Infanterie Aspiranten französischer und italienischer Zunge, vom 4. August bis 12. September in Thun.
- III. Schule für Offiziersaspiranten deutscher Zunge vom 23. September bis 3. November in Thun.

Das Kommando über die Schulen I und III ist dem Hrn. eidg. Oberst Hofstetter, dasjenige über die II. Schule dem Hrn. eidg. Oberst Hef übertragen.

Die Theilnehmer der I. Schule haben am 21. Juni, diejenigen der II. Schule am 3. August, diejenigen der III. am 22. September Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne in Thun einzurücken.

Die Theilnehmer haben einen Kapsel nach Ordnung, ein Repetirgewehr nebst Zubehör und entweder die Gepäcksacke oder einen Tornister mitzubringen. Sämmtliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patronentasche sammt Riemen und Bajonnettschneide zu versehen. Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des Reglements zu bekleiden und auszurüsten.

Die Ausrüstung, Bewaffnung und Bekleidung wird einer genauen Kontrolle unterworfen und Abweichungen von den reglementarischen Vorschriften sofort auf Kosten der Betreffenden resp. der Kantone beseitigt werden.

An Reglementen sollen die Schüler mitbringen:
 die Exercitreglemente;
 das Dienstreglement nebst dem Anhang über die Pflichten der einzelnen Grade;
 die Anleitung zur Kenntniß des Repetirgewehrs und diejenige für die Infanteriezimmerleute.

Die einzelnen Detachements sind mit kantonalen Marschrouten zu versehen, welche, wo möglich, so einzurichten sind, daß die Waffenplätze in einem Tage erreicht werden können.

Schließlich ersuchen wir die Kantone, die Schüler vor ihrem Abgange einer sanitarischen Visite zu unterwerfen und uns bis zum 1. Juni die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzusenden, welche die I. Schule zu besuchen haben, bis zum 15. Juli die Verzeichnisse für die II. Schule und diejenigen für die III. Schule bis zum 1. September.

A u s l a n d.

Deutsches Reich. Zum ersten Male werden im nächsten Sommer gegenseitige Kommandirungen preussischer und bayerischer Offiziere stattfinden. Zu den Belagerungs- und Ponton-

ner-Übungen bei Graubenz werden bayerische Ingenieuroffiziere, zu den Artillerie-Schießübungen auf dem Lechfelde preussische Artillerie-Offiziere zugezogen.

Frankreich. (Stärke der Bataillone.) Zu den Erfahrungen im letzten Kriege gehört auch die, daß das Manövrieren in kleineren Abtheilungen in Rücksicht auf die mörderische Wirkung der Präzisionswaffen eine unbedingte Nothwendigkeit sei, und daß das Bataillon demgemäß eine zu große Truppenmasse darstelle, um fürder als taktische Einheit gelten zu können, daß vielmehr die Kompagnie dazu geeignet gemacht werden müsse. Bei den in Frankreich stattfindenden Reorganisationsen hat man auch der vorberührten Nothwendigkeit die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet. Es wurde nämlich im „Bulletin de la Réunion des Officiers“ an die Armee die Frage gerichtet: „Inwieweit welcher Grenzen die Zusammenfügung einer Kompagnie gehalten werden müsse, um den Dienst sowohl im Frieden, als auch im Kriege zu sichern.“

Die hierauf in demselben Blatte gegebene Antwort ist von so allgemeinem Interesse, daß wir sie hier wiederzugeben uns veranlaßt sehen. Sie lautet: „Die Infanterie-Kompagnie muß vernünftigerweise als ein Verein von Kampfgenossen zahlreich genug sein, um einen widerstandsfähigen Kern zu bilden, um einen speziellen Punkt des Schlachtfeldes, eine Befestigung, ein Gehölz, den Lauf eines Baches festhalten zu können; sie muß hinreichend kompakt und homogen sein, damit alle Männer, aus welchen sie zusammengesetzt ist, von den wenigen sie befehlighenden Offizieren gekannt seien, und daß dieselben ein Band wahrer Kameradschaft, selbst Freundschaft umschlinge, ein Band, welches das Resultat der dauernden Gemeinlichkeit der Existenz und der militärischen Ordnung ist.“

Der Friedensstand einer Infanterie-Kompagnie wird gemäß dem neuen Militärgesetz höchstens ungefähr den dritten Theil des Effektivstandes auf dem Kriegsfuß betragen. Dieses Verhältnis ergibt sich in der That aus der Vergleichung der Anzahl Reservisten mit jener der bei den Fahnen befindlichen Soldaten, wenn man zugleich in Betracht zieht, daß dieses Verhältnis sich für die Infanterie etwas höher stellen muß, als für die anderen Waffen, welche im Frieden wegen des nothwendigen speziellen Unterrichtes einen vom Kriegsfuße wenig abweichenden Effectivstand haben werden.

Nach dieser vorausgesandten Erwägung werden sich die Grenzen für die Zusammenfügung einer Kompagnie mit genügender Sicherheit bestimmen lassen. Man wird nämlich finden, daß der Effectivstand einer Infanterie-Kompagnie auf dem Friedensfuße zwischen 120 bis 150 Mann gehalten werden müsse.

Diese Zahl ist übrigens stets in der Armee als die günstigste erkannt worden, insbesondere rücksichtlich der Wirksamkeit im Kommando, der Leichtigkeit der Administration, der Verpflegung und der Disziplin.

Unter diese Ziffer darf nicht herabgegangen werden, weil sonst schwere Unzukömmlichkeiten geschaffen würden, von denen wir hier nur die wichtigsten bezeichnen: Mißverhältnis zwischen den Kadres und der Soldatenzahl; Schwierigkeiten fürs Manövrieren und die Instruktion; Mangel an Beschäftigung für Unter- und Oberoffiziere; verzerrter innerer Dienst; schwierige Verpflegung. Diese Unzukömmlichkeiten werden noch fühlbarer, wenn die Zahl der Beurlaubten, Semestristen und Kranken zunimmt; wenn die Nothwendigkeit des Dienstes oder einer äußeren Arbeit täglich eine gewisse Anzahl Soldaten in Anspruch nimmt, so daß deren in den Reihen kaum so viel erübrigen, um die Waffen zu ergreifen. Die Ziffer 120 bis 150 (einschließlich der Kadres) auf dem Friedensfuße darf aber auch nicht merklich überschritten werden, weil sie, gemäß den obigen Bemerkungen, einem Effectivstande von 360 bis 450 Mann auf dem Kriegsfuße entspricht. Ueber diesen Effectivstand hinausgehen, hieße der taktischen Einheit eine zu große Elastizität und Fülle verleihen, diesen Bund von Kameraden zerlösen, die sich fast durchwegs gegenseitig kennen und ebenso von ihren Chefs gekannt sind, wenigstens soweit dies unsere militärische Organisation und unser Reservesystem zulassen, wonach, was man auch